



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 1 (S. 408-425)
Titel	Gesetz betreffend eine allgemeine Brandversicherungs-Anstalt für die Gebäude im Canton Zürich.
Ordnungsnummer	
Datum	24.01.1832

[S. 408] **Erster Abschnitt.**

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Es besteht eine allgemeine Brandversicherungs-Anstalt für den Canton Zürich, deren Leitung und Geschäftsführung der Brand-Assecuranz-Commission, als einer dem Finanzrathe untergeordneten Abtheilung des Regierungsrathes, unter Aufsicht des letztern übertragen ist. Diese Versicherungsanstalt ist // [S. 409] in dem Sinne eine gegenseitige, daß ihre Ausgaben jährlich auf alle Glieder der Anstalt im Verhältnisse der in dem Cadaster enthaltenen Schätzungen ihrer Gebäude vertheilt werden.

§. 2. Es sollen alle im Canton gelegenen Gebäude der Brandversicherungs-Anstalt einverleibt seyn, mit Ausnahme der Pulvermühlen, Pulvermagazine, aller einzelnen abgelegenen stehenden Gebäude, deren Schätzungswerth nicht fl. 100 beträgt, und endlich aller gedeckten und ungedeckten Brücken.

§. 3. Die im Cadaster der Brandversicherungs-Anstalt des Cantons Zürich eingeschriebenen Gebäude dürfen weder für ihren ganzen Werth, noch für einen angeblichen Mehrwerth, bey irgend einer andern Assecuranz-Anstalt versichert werden.

§. 4. Alle Theilnehmer an der Brandversicherungs-Anstalt, welche durch Feuer, ferner durch die zur Dämpfung des Feuers gebrauchten Mittel, endlich auch durch Blitzeinschlag, mit oder ohne Entzündung, Schaden an ihren Gebäuden erleiden, haben dafür, nach Maßgabe der unten folgenden Bestimmungen, auf vollständigen Ersatz Anspruch.

Für Brandschaden, welcher durch Kriegsereignisse veranlaßt worden, soll nicht von der Assecuranz-Anstalt, sondern vom Staate verhältnißmäßig Ersatz geleistet werden. Ueber die Anwendung dieses Grundsatzes wird ein besonderes Gesetz das Nöthige bestimmen.

§. 5. Von diesem Ersatze sind diejenigen ausgeschlossen, welche durch rechtskräftiges Urtheil der absichtlichen Brandstiftung schuldig erklärt sind. Wer solcher Brandstiftung verdächtig ist, soll nach dem // [S. 410] Gesetze über die Strafrechtspflege durch den Staatsanwalt an das Criminalgericht gewiesen werden.

Wenn jedoch auf dem Gebäude des Brandstifters Gläubiger kanzleyisch versichert sind, und das anderweitige Vermögen des Schuldners zur Bezahlung derselben nicht hinreicht, so sind sie aus der Assecuranz-Vergütung, so weit dieß erforderlich ist, zu befriedigen.



§. 6. Bey grober Fahrlässigkeit des Gebäudeeigenthümers kann von der Brand-Assecuranz-Commission auf Rückerstattung bis auf den vierten Theil der Assecuranz-Vergütung geklagt werden. Vorbehalten ist die Bestimmung des vorhergehenden Artikels betreffend allfällige Gläubiger.

Wer aus Fahrlässigkeit einen Brand gestiftet hat, ist durch den Statthalter an das Bezirksgericht zu überweisen.

§. 7. Absichtliche Brandstiftung eines Dritten berechtigt die Brand-Assecuranz-Commission zur Klage gegen denselben auf vollen Schadensersatz, grobe Fahrlässigkeit hingegen zur Klage auf Schadensersatz bis auf den vierten Theil der Assecuranz-Vergütung.

§. 8. Der Brand-Assecuranz-Commission liegt ob, im Interesse der Anstalt über alles dasjenige, was zur Verhütung von Brandunglück beytragen kann, zu machen, und wenn dieselbe in feuerpolizeylicher Hinsicht gefährdende Einrichtungen bemerkt, den Polizeyrath darauf aufmerksam zu machen.

Dieser ist, wenn der Gegenstand nicht durch den Gemeindrath auf genügende Weise erledigt werden kann, ermächtigt, nach veranstalteter Untersuchung // [S. 411] durch Kunstverständige, die nöthigen Vorschriften im Interesse der öffentlichen Sicherheit, unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath, zu erlassen.

§. 9. Im Interesse der Brand-Assecuranz-Anstalt ist von nun an im hiesigen Canton die Erbauung von Strohdächern untersagt; auch Schindeldächer sollen nur da, wo Verhältnisse der Oertlichkeit es durchaus erfordern, oder auf einzelnen, von andern Gebäuden entfernt stehenden Scheunen und Städeln, so wie auf Kirchthürmen zu erbauen bewilligt werden, wofür bey dem Gemeindrathe einzukommen ist.

Jede neue Feuerstätte soll mit einem Schornsteine versehen seyn, dessen Beschaffenheit in einem zu erlassenden Feuerpolizeygesetze bestimmt werden wird.

Zweyter Abschnitt.

Bezeichnung, Schätzung, und Schätzungsrevision der Gebäude.

§. 10. Alle neu errichteten Gebäude sollen mit Nummern versehen, unter Bezeichnung des Eigenthümers, Angabe des Materials u. s. w. in den Gemeinds-Cadaster aufgenommen, und die frühern Verzeichnisse sorgfältig fortgeführt werden.

§. 11. Bey der Bezeichnung neuer Gebäude soll auf die Nummern benachbarter Gebäude keine Rücksicht genommen, sondern jedes derselben mit derjenigen Nummer bezeichnet werden, welche auf die höchste des Ortes folgt.

Wo neue Gebäude statt abgegangener erbaut werden, können die neuen mit der Bezeichnung der abgegangenen // [S. 412] versehen werden. Alles Verändern der bestehenden Nummern oder Buchstaben der Gebäude ist verboten, und es haben die Gemeindräthe in Verbindung mit der alljährlichen Feuerschau genau darauf zu halten, daß die Nummern und Buchstaben an den Gebäuden deutlich, sichtbar, und mit dem Cadaster in Uebereinstimmung seyen.

§. 12. In der Regel wird jedes neue Gebäude erst nach seiner Vollendung, und am Schlusse des Rechnungsjahres, in die Anstalt aufgenommen. Die Aufnahme kann jedoch auf Verlangen des Eigenthümers auch im Laufe des Rechnungsjahres geschehen, insofern das Gebäude wenigstens unter Dach gebracht ist; in letzterm



Fälle werden jedoch nur die vorhandenen Gebäudetheile in Schätzung genommen, und die ergehenden Kosten ganz von dem Eigenthümer getragen. Im nähmlichen Rechnungsjahre darf ein Gebäude nur Ein Mahl in Schätzung genommen werden.

§. 13. Sobald es um Aufnahme eines Gebäudes zu thun ist, so hat sich der Eigenthümer bey'm Gemeindrathe zu melden und seine Schätzung anzugeben.

Eine Abordnung des Gemeindrathes untersucht nun in Zuzug eines Sachverständigen das Gebäude sorgfältig, und verfaßt ein genaues Schätzungsprotokoll, dessen Ergebnis sie dem Eigenthümer mittheilt.

Der Werth des Gebäudes wird durch Beantwortung folgender Fragen ausgemittelt:

- 1) Wie viel es kosten würde, das Gebäude nach seiner gegenwärtigen Einrichtung neu aufzuführen. Von diesem Werthe wird so viel ab- // [S. 413] gezogen, als dasselbe durch Alter und Gebrauch in Abgang gekommen ist.
- 2) Welches der mittlere Kaufwerth des Gebäudes sey. Hierbey dürfen indessen weder der Bauplatz, noch die auf dem Gebäude haftenden Gerechtigkeiten, noch die Vortheile seiner Lage, noch überhaupt irgend etwas, das durch Brandschaden nicht leiden kann, in Anschlag gebracht werden.

Ergeben sich bey der Beantwortung dieser beyden Fragen ungleiche Summen, so ist ihr Durchschnitt als der Werth des Gebäudes anzunehmen. Bey öffentlichen Gebäuden des Staates oder einer Gemeinde ist bloß die erstere der beyden Fragen in's Auge zu fassen.

Die Werthung geschieht in Gulden und in runden Summen als fl. 100, fl. 110 u. s. w.

Jede Schätzung soll dem versammelten Gemeindrathe vorgelegt, und mit dessen Gutheissen, so wie mit der schriftlichen Erklärung des Eigenthümers versehen, sodann unverzüglich der Brand-Assecuranz-Commission zugesandt werden, welcher frey steht, dieselbe sogleich zu genehmigen, oder beförderlich von sich aus noch eine neue Schätzung vornehmen zu lassen. Sollte der Eigenthümer sich mit der gemeindräthlichen Schätzung nicht beruhigen und eine zweyte Schätzung begehren, so ist die Brand-Assecuranz-Commission solche zu veranstalten verpflichtet.

Wenn keine gütliche Vereinigung über die Schätzungssumme zwischen der Anstalt und dem Eigenthümer Statt findet, so tritt das in Art. 37. und 38. bezeichnete Verfahren ein. // [S. 414]

§. 14. Sämmtliche Gemeindräthe sind verpflichtet, alljährlich im Februar die in ihrem Werthe gestiegenen oder gefallen Gebäude ihrer Gemeinde zu beaugenscheinigen, und vereint mit dem Eigenthümer eine Schätzungsrevision derselben vorzunehmen, wobey das in vorstehendem Art. benannte Verfahren Statt findet. – Sollte keine gütliche Uebereinkunft zu Stande kommen, so tritt das in Art. 37. und 38. benannte Verfahren ein.

Solche Erhöhungen und Herabsetzungen von Gebäuden, die bereits in den Cadaster aufgenommen waren, sollen indessen nur dann erfolgen, wenn der Unterschied mindestens $\frac{1}{10}$ der bisherigen Schätzung, und zugleich mindestens 100 fl. beträgt.

§. 15. Bey dieser alljährlichen Revision sollen auch die abgegangenen Gebäude, so wie alle Handänderungen, auf der Revisionstabelle unentgeltlich eingetragen werden, damit hiervon in dem allgemeinen Lagerbuche gehörige Vormerkung geschehen könne.



§. 16. Die Untersuchungs- und Einschreibtaxe für ein neu aufzunehmendes Gebäude beträgt 1 Frkn.; diejenige eines Gebäudes, dessen Werth erhöht oder vermindert wird, 4 Batzen zu Handen der Abgeordneten des Gemeindrathes.

Dem Experten wird eine, nach Verhältniß seines Zeitaufwandes zu bestimmende, Entschädigung bezahlt.

Die Kosten der gemeindräthlichen Schätzung trägt in allen Fällen der Eigenthümer des Gebäudes. Bey einer von der Brand-Assecuranz-Commission veranstalteten Schätzung fallen die Kosten gleichfalls auf den Eigenthümer, wenn er die Schätzung verlangt hat, // [S. 415] hingegen auf die Anstalt, wenn die Schätzung von der Commission selbst nothwendig gefunden worden, mit Vorbehalt des im Art. 12. bezeichneten Falles.

Allfällige gerichtliche Untersuchungs- und Spruchkosten verlegt der Richter nach eigenem Ermessen.

§. 17. Neue oder veränderte Schätzungen treten von dem Tage an in Kraft, an welchem dieselben definitiv festgesetzt wurden. In streitigen Schätzungsfällen wird vom Tage an, wo die Schätzung in die Hände der Assekuranz-Commission kommt, bis zum Austrag der Sache das streitige Gebäude als für die niedrigere Schätzungssumme versichert betrachtet.

Dritter Abschnitt.

Brandversicherungsverzeichnisse und Cadaster.

§. 18. Von dem Brandversicherungs-Cadaster sollen auch fernerhin drey gleichlautende, und mit den nähmlichen Seitenzahlen versehene Abschriften vorhanden seyn, und unter Verantwortlichkeit der Gemeindräthe, welche dieselben unterschreiben, durch die alljährlichen Revisionsberichte fortgesetzt werden.

Die erste davon soll bey dem Gemeindrathe selbst aufbewahrt, die zweyte an die betreffende Notariats-Kanzley, die dritte an die Brand-Assecuranz-Commission abgegeben werden, woselbst alle Angaben, die sich auf die Gebäude beziehen, in dem eigens errichteten großen Lagerbuche, oder dem allgemeinen Brandversicherungs-Cadaster einzutragen sind.

§. 19. In jeder Gemeinde des Cantons soll ein Haupt- oder Lagerbuch errichtet werden, in welchem für jedes Gebäude zwey Blattseiten zur Bemerkung // [S. 416] aller mit demselben vorgehenden Veränderungen eingeräumt sind. Zur Erleichterung der Abfassung solcher Lagerbücher wird die Brand-Assecuranz-Commission wie bisanhin den Gemeinden die benöthigte Anleitung ertheilen, und sie ist, so wie das Statthalteramt und der Bezirksrath, jederzeit zur Einforderung derselben berechtigt.

§. 20. Von dem allgemeinen Brandversicherungs-Cadaster soll, als Auszug, ein den jährlichen Bestand der Totalsumme der Gebäude-Schätzungen jeder Gemeinde des Cantons ausweisendes Verzeichniß im Regierungsarchive aufbewahrt liegen.

Vierter Abschnitt.

Ausmittlung und Schätzung des Schadens, und Leistung des Schadensersatzes.

§. 21. Bey einem ausgebrochenen Brandunglücke soll der betreffende Statthalter unverzüglich davon in Kenntniß gesetzt werden. Dieser soll sich sogleich auf die



Brandstätte begeben, und, neben den ihm als Polizeybeamten und als Anwalt des Staates im Bezirke obliegenden Verrichtungen, auch im Interesse der Brandversicherungsanstalt alle diejenigen Vorkehrungen treffen, wodurch größeres Unglück verhütet werden kann.

Nach dem Brande wird er einen Bericht an die Brand-Assecuranz-Commission einsenden.

§. 22. Ist das Feuer gelöscht, so soll der Eigenthümer die Brandstätte unverändert lassen, bis die Schätzung des Schadens auf gehörige Weise ermittelt ist. // [S. 417]

Ebenso soll bey einem nicht zur öffentlichen Kenntniß gekommenen Brande der Eigenthümer dem Gemeindrathen binnen 2 Mahl 24 Stunden Anzeige machen, damit, ehe etwas an der Feuerstätte verändert wird, die Schätzung vorgenommen werden kann.

Wer absichtlicher oder fahrlässiger Weise diese Anzeige unterläßt, verliert den Anspruch auf Schadenersatz.

§. 23. Ist das Gebäude entweder gänzlich, oder doch so weit abgebrannt, daß die zur Untersuchung Bestellten urtheilen, daß dasselbe nicht mehr zu repariren sey, so ist der Brandschaden für vollkommen zu achten, und nur der Werth der noch übrig gebliebenen brauchbaren Baumaterialien von der Vergütung abzuziehen.

§. 24. Ist das Gebäude nicht völlig zerstört, sondern hat dasselbe eine bloß theilweise Beschädigung erlitten, so soll der Schaden nach dem Verhältnisse des zerstörten oder beschädigten Gebäudetheiles zu dem Cadaster-Anschlage ausgemittelt, und in Bruchtheilen dieses Anschlages festgesetzt werden.

§. 25. Um den Betrag der Schädigung auszumitteln, läßt der Statthalter in seinem Beyseyn durch die Abgeordneten des Gemeindraths und zwey Sachverständige ein Schätzungsprotokoll aufnehmen, unterzeichnen, und dem Geschädigten mittheilen, welcher, falls er mit der Schätzung zufrieden ist, dasselbe ebenfalls unterzeichnet.

Das Schätzungsprotokoll soll jedenfalls unverzüglich an die Brand-Assecuranz-Commission über- // [S. 418] macht werden, welcher freysteht, dasselbe zu genehmigen, oder beförderlich eine Schätzung von sich aus vornehmen zu lassen.

Sollte der Eigenthümer sich mit der ersten Schätzung nicht beruhigen und eine zweyte Schätzung begehren, so ist die Brand-Assecuranz-Commission solche zu veranstalten verpflichtet. Kann sich auch dazumahl der Betheiligte mit der Anstalt nicht verständigen, so tritt das in Art. 37. und 38. bezeichnete Verfahren ein. Die gemeindräthliche Schätzung geschieht unentgeltlich. In Bezug auf die Kosten einer zweyten Schätzung, so wie auf allfällige gerichtliche Untersuchungs- und Spruchkosten gelten die Bestimmungen des Art. 16.

§. 26. Ist die Entschädigung ausgemittelt, so wird dieselbe in das Verzeichniß der Vergütungen eingetragen, und die Bezahlung findet in der Regel nach Eingang der Jahresbeyträge Statt.

Ausnahmsweise können diejenigen Beschädigten, welche im Laufe des Jahres wieder bauen wollen, auf ihr Verlangen hin, und wenn die erforderliche Baarschaft vorhanden ist, mit Vorschüssen unterstützt, und denselben der erste Drittheil der Entschädigungssumme, wenn der Bau angefangen, der zweyte Drittheil, wenn derselbe unter Dach gebracht worden, und der letzte Drittheil, wenn derselbe wohnbar und vollendet ist, ausbezahlt werden.



War das zerstörte Gebäude kanzleyisch verpfändet, so kann der Eigenthümer die Entschädigung nur mit Vorwissen und Bewilligung seines Pfandgläubigers beziehen. Sollte er indessen diese Bewilligung nicht // [S. 419] erhalten, jedoch aber wiederum auf das diesem Pfandgläubiger verpfändete Grundstück bauen wollen, so findet für Auszahlung der Entschädigungssumme, ohne Berücksichtigung des regelmäßigen Zahlungstermines, das nähmliche Verfahren wie bey Vorschüssen für Bauten im Laufe des Jahres Statt.

Die für diese Vorschüsse erforderlichen Summen sind der Anstalt aus der Staatscasse vorzustrecken, und nach Eingang der Jahressteuer sogleich wieder in dieselbe zurück zu erstatten. – Bey allen Geldenthebungen für die Entschädigungen soll sich der Betheiligte mit einem, von dem Gemeinrathe ausgestellten, und dem Statthalteramte beglaubigten Zeugnisse ausweisen, welches demselben unentgeltlich zu ertheilen ist.

Fünfter Abschnitt.

Classification der Gebäude und Erhebung der Beyträge.

§. 27. Behufs der Beytragspflicht werden alle Gebäude, mit Ausnahme derjenigen, so laut Art. 2. von der Anstalt gänzlich ausgeschlossen sind, in drey Classen eingetheilt.

In die erste Classe gehören alle, laut Art. 2. in die Assecuranz-Anstalt zu treten pflichtigen Gebäude, mit Ausnahme derjenigen, welche in die zweyte und dritte Classe fallen.

In die zweyte Classe gehören: die Spinnereyen, Cattundruckereyen und Ziegelbrennereyen. In die dritte Classe: die Rothfärbereyen, Tröcknergebäude mit Feuereinrichtungen, chemische Fabriken, Schmelz-, Gieß- und Glashütten. // [S. 420]

Neue Arten von Fabriken, die künftig noch im Canton errichtet werden mögen, ist der Regierungsrath auf Antrag der Brand-Assecuranz-Commission in eine der drey Classen provisorisch zu versetzen berechtigt, bis der Große Rath definitiv darüber entschieden haben wird.

§. 28. Bey Classification der Gebäude findet ein ähnliches Verfahren, wie in Art. 13. Statt; es wird nähmlich die Classification durch die gemeindräthlich Abgeordneten, in Zuzug eines Sachverständigen, vorläufig festgesetzt, und dem Betheiligten mitgetheilt, dem es frey steht, dieselbe anzuerkennen, oder die Anerkennung zu verweigern. – In jedem Falle ist die Brand-Assecuranz-Commission von der getroffenen Classification unverzüglich in Kenntniß zu sehen, und es steht derselben frey, wenn sie es nöthig findet, noch eine weitere Untersuchung von sich aus beförderlich anzuordnen. Sie ist zu einer solchen Anordnung in allen denjenigen Fällen verpflichtet, wo der Betheiligte mit der gemeindräthlich getroffenen Classification nicht zufrieden ist und weitere Untersuchung begehrt. Kann sich auch dazumahl die Anstalt mit dem Betheiligten über die Classification nicht vereinigen, so findet das in Art. 37. und 38. bezeichnete Verfahren Statt.

Die Kosten der gemeindräthlichen Untersuchung trägt in allen Fällen der Eigenthümer des Gebäudes. Bey einer von der Brand-Assecuranz-Commission veranstalteten Untersuchung fallen die Kosten gleichfalls auf den Eigenthümer, wenn er die Untersuchung verlangt hat; hingegen auf die Anstalt, wenn die // [S. 421] Untersuchung von der Commission selbst nothwendig gefunden worden.



Allfällige gerichtliche Untersuchungs- und Spruchkosten verlegt der Richter nach eigenem Ermessen.

§. 29. Die Eigenthümer aller in die erste Classe gehörenden Gebäude zahlen an die zu enthebende Brandsteuer den einfachen, diejenigen der zweyten Classe den um die Hälfte erhöhten, die der dritten Classe den doppelten Beytrag.

§. 30. Die Erhebung der Brandsteuer soll in der Regel nur Ein Mahl des Jahres, nämlich auf den 10. Christmonath, angeordnet werden.

§. 31. Die Gemeindräthe sollen gleich nach Empfang der Assecuranzsteuerausreibung ein ordentliches Einzugsregister verfertigen, nach welchem der Einzug von den Beytragspflichtigen, denen die Einsicht der Register offen steht, geschieht.

Der Einzugstermin soll nicht später als auf 8 Tage nach der Anzeige angesetzt, der Gesamtbezug innerhalb 14 Tagen bewerkstelligt, und dann der Beytrag in Geldsorten nach den bestehenden Münzverordnungen sortirt, von den Gemeindräthen innerhalb 8 Tagen gegen Empfangschein an das betreffende Statthalteramt abgegeben werden, welches den Betrag an die Brand-Assecuranz-Commission abzuliefern hat, es wäre denn, daß von derselben andere Verfügungen getroffen würden. – Da, wo sich Bruchzahlen ergeben, soll das Ergebniß unter einem Rappen zu einem ganzen Rappen berechnet werden.

§. 32. Beyträge, welche innerhalb des 14tägigen Zahlungstermines nicht entrichtet sind, sollen von der // [S. 422] Gemeinde bezahlt werden; dagegen steht der Gemeinde das Recht zu, die säumigen Beytragspflichtigen durch den Rechtstrieb zur Zahlung anzuhalten, und zwar für die um den vierten Theil erhöhten Beytragssummen, wobey der Ueberschuß in die Gemeindskasse fällt.

§. 33. In der Regel hat der Eigenthümer des Gebäudes den Beytrag zu leisten; ist derselbe aber außer der Gemeinde wohnhaft, so kann sich die Gemeinde für den Ersatz nach eigener Auswahl an den Eigenthümer oder an den Bewerber halten.

Den Forderungen der Assecuranz-Anstalt oder der Gemeinden steht für Assecuranz-Beyträge während der Dauer eines Jahres, von ihrer Verfallzeit an, in Auffällen ein privilegiertes Pfandrecht auf das Gebäude zu.

§. 34. Von allen im Laufe des Rechnungsjahres aufgenommenen oder veränderten Schätzungen soll der ganze Jahresbeytrag bezahlt werden.

Sechster Abschnitt.

Verwaltung.

§. 35. Die Kosten, welche die Verwaltung der Brandversicherungs-Anstalt erfordert, wohin auch die Besoldungen von Angestellten und die Bezahlung von Prämien für außerordentliche Dienstleistungen zu zählen sind, sollen wie bis anhin den Rechnungen einverleibt und durch die Anstalt getragen werden. – Die Brand-Assecuranz-Commission wird jährlich eine vollständige Rechnung dem Regierungsrathe vorlegen, welche nach erhaltener Genehmigung öffentlich bekannt zu machen ist. // [S. 423]

§. 36. Die Kanzley der Brand-Assecuranz-Commission besteht aus einem verantwortlichen Sekretär, der zugleich Cassa-Besorger ist, und einem Kanzlisten. Die



jährliche Besoldung des Erstern, mit Inbegriff der Entschädigung für allfälligen Cassa-Verlust, ist auf fl. 700, diejenige des Kanzlisten auf fl. 250. bestimmt. Beyde, der Secretär und der Kanzlist, werden auf den Vorschlag der Brand-Assecuranz-Commission vom Regierungsrathe bestellt. Für die ihm anvertrauten Gelder hat der Secretär zwey habhafte Bürgen zu stellen.

Bey außerordentlichen Schätzungsrevisionen ist der Regierungsrath ermächtigt, auf den Antrag der Brand-Assecuranz-Commission die Anstellung des erforderlichen Personals zu schneller Berichtigung und Vervollständigung des Brandverssicherungs-Cadasters zu bewilligen.

Einer der Weibel des Regierungsrathes erhält für die Bedienung der Kanzley der Brand-Assecuranz-Commission jährlich eine Gratifikation von fl. 25. aus der Assecuranz-Casse.

Siebenter Abschnitt.

Verfahren in streitigen Fällen.

§. 37. Alle Anstände über Schätzung neuer Gebäude, Schätzungsrevision, Classification und Schädigung, sind gewöhnliche Rechtssache. Dieselben können auch vor ein vertragsmäßiges Schiedsgericht gebracht werden, und die Anstalt ist verpflichtet, in jedem einzelnen Falle dem Betheiligten ein solches // [S. 424] anzubieten, welches derselbe annehmen, oder aber den gewöhnlichen Rechtsgang verlangen kann.

§. 38. Wenn der Betheiligte das Anerbieten annimmt, so hat die Anstalt sowohl als der Betheiligte eine beliebige Person als Schiedsrichter, und diese beyden sogleich einen Obmann für den Fall zu bezeichnen, daß sie sich nicht zu einem Urtheile vereinigen könnten. Sollten sich die beyden Schiedsrichter auch über die Wahl des Obmanns nicht vereinigen können, so wird derselbe durch das betreffende Bezirksgericht erwählt. Zerfallen die Schiedsrichter unter sich, so hat der Obmann, nach fruchtlos versuchter Vermittlung, die Sache nach eigenem Ermessen zu entscheiden. Indessen ist den Parteyen gestattet, sich auf jede andere beliebige Weise über die Zusammensetzung und das Verfahren der Schiedsgerichte zu verständigen.

Der Ausspruch des Schiedsgerichtes steht einem rechtskräftigen Urtheile gleich.

Achter Abschnitt.

Uebergangsgesetz.

§. 39. Nach den aufgestellten Grundsätzen soll so schnell als möglich eine Revision des Cadaster-Anschlages aller Gebäude, auf Kosten der Anstalt, vorgenommen werden.

§. 40. Eigenthümer von Gebäuden, welche bisher von der Anstalt ausgeschlossen waren, und nunmehr in dieselbe treten müssen, und allfällig in fremden Assecuranzen versichert sind, sollen, sobald sie sich der auswärtigen Verpflichtung entledigen können, in die Cantonal-Assecuranz eintreten. Zu dem Ende sind // [S. 425] dieselben gehalten, ihre Versicherungsurkunden schon gegenwärtig der Brand-Assecuranz-Commission einzusenden, welche dieselben besonders einregistriren, und genau den



Zeitpunkt beachten wird, wo die Verpflichtung dieser Gebäude-Eigenthümer gegen die fremde Assecuranz erlischt, und gegen die hiesige beginnt.

§. 41. Die bisherigen Gesetze über die Brandversicherungs-Anstalt sind mit dem 1. Februar 1832 erloschen, und es tritt mit dem nämlichen Tage das gegenwärtige Gesetz in Kraft.

Zürich, den 24. Januar 1832.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. Keller.

Der erste Sekretär,

Hottinger.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behuf der Vollziehung des vorstehenden, von dem Großen Rathe erlassenen Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll gedruckt und den betreffenden Behörden zugestellt werden.

Also beschlossen Dienstags den 31. Januar 1832.

Der zweyte Bürgermeister,

C. v. Muralt.

Der erste Staatsschreiber,

Hottinger.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/18.03.2016]